

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung der Landesregierung  
vom 7. Dezember 2009 – Drucksache 14/5552**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 6. Oktober  
2006 zur Struktur der Grundbuchämter und Einfüh-  
rung des Elektronischen Grundbuchs in Baden-Würt-  
temberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung der Landesregierung vom 7. Dezember 2009 – Drucksache 14/5552 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,  
bis zum 31. Dezember 2011 erneut zu berichten.

25. 03. 2010

Der Berichterstatter:

Karl Klein

Der Vorsitzende:

Ingo Rust

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung Drucksache 14/5552 in seiner 61. Sitzung am 25. März 2010.

Der Berichterstatter dankte der Landesregierung für den von ihr vorgelegten umfassenden Bericht. Er fuhr fort, der Prozess der Digitalisierung der Grundbücher befinde sich in vollem Gang. Zum 30. Juni 2009 seien im württembergischen Rechtsgebiet 69 % und im badischen Rechtsgebiet 50 % der Grundbücher elektronisch erfasst gewesen, wobei sich im Badischen der ent-

sprechende Anteil der Grundbuchämter mit ausschließlich staatlichem Personal von dem der kommunalen Grundbuchämter unterscheidet.

Richtig sei auch die Absicht, auf gesetzlicher Grundlage insbesondere für die badischen Kommunen einen finanziellen Anreiz zur beschleunigten elektronischen Erfassung der Grundbücher zu setzen, indem pro digitalisiertes Grundbuch eine Zusatzentschädigung von 6 € gewährt werde. Nach derzeitigem Stand beliefen sich die Kosten für die noch notwendige Digitalisierung auf etwa 46 Millionen €. Dieser Betrag bewege sich im ursprünglich kalkulierten Kostenrahmen.

Er schlage vor, folgende Beschlussempfehlung an das Plenum zu verabschieden:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*I. von der Mitteilung der Landesregierung, Drucksache 14/5552, Kenntnis zu nehmen;*

*II. die Landesregierung zu ersuchen,*

*bis zum 31. Dezember 2011 erneut zu berichten.*

Seines Erachtens lasse sich bis zu dem vorgeschlagenen Berichtstermin absehen, wann die elektronische Erfassung der Grundbücher abgeschlossen werden könne.

Er bitte das Justizministerium darum, in einen künftigen Bericht nicht mehr den Hinweis aufzunehmen, dass die badischen Kommunen nach dem Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit verpflichtet wären, das elektronische Grundbuch einzuführen. Dies stehe nämlich nicht explizit in dem Gesetz. Seitdem ein Programm dafür zur Verfügung stehe, kämen die badischen Kommunen der Aufgabe, die Grundbücher zu digitalisieren, zuverlässig und pflichtbewusst nach. An sich wäre zu erwarten gewesen, dass den badischen Kommunen für die Übernahme dieser Aufgabe auch Geld bereitgestellt werde. Er meine, die erwähnte Zusatzentschädigung von 6 € trage dazu bei, dass die Aufgabe, die Grundbücher zu digitalisieren, weiter zuverlässig erfüllt werden könne.

Ein Abgeordneter der Grünen führte an, der Rechnungshof habe in seiner Beratenden Äußerung festgestellt: „Die kostenpflichtigen Abrufe bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.“ Ihn interessiere, wie sich die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Abfragen entwickelt hätten.

Die Grundakten seien in Papierform zentralisiert. Somit ergäben sich bei einer notwendigen Nachschau in den Grundakten lange Wege oder lange Antwortzeiten. Er wolle wissen, ob dadurch der Zeitgewinn, der sich aufgrund der elektronischen Grundbuchführung einstelle, nicht wieder verloren gehe und ob in diesem Zusammenhang nicht auch noch Reformbedarf vorliege.

Ein Vertreter des Rechnungshofs trug vor, die ganze Materie bestehe aus den drei Themen Notariatsreform, Grundbuchamtsreform und Digitalisierung der Grundbücher. Der Ausschuss habe diese Themen in verschiedenen Sitzungen behandelt und befasse sich heute näher mit der Digitalisierung.

Zur Notariatsreform habe das Justizministerium einen Gesetzentwurf in die Anhörung eingebracht. Das Ministerium bemerke darin, dass durch das Gesetz keine Kosten für das Land entstünden. Der Rechnungshof teile diese Auffassung nicht und meine, dass die Kosten, die die Notariatsreform verursache, unbedingt in den Gesetzentwurf eingehen müssten. So stehe auch nach Aussage des Finanzministeriums ab 2018 ein struktureller Defizitbetrag durch die Reform von über 60 Millionen € jährlich an. Daher habe der Rech-

nungshof das Justizministerium gebeten, die entsprechende Stellungnahme des Rechnungshofs dem Gesetzentwurf zu gegebener Zeit beizufügen.

Über das Thema Grundbuchamtsreform bestehe wohl kein Dissens mehr. Die politische Entscheidung hierzu sei klar. Der Rechnungshof habe immer die Ansicht vertreten, dass eine Konzentration der Grundbuchämter sinnvoll und wirtschaftlich sei.

Er könne sich dem Vorschlag des Berichterstatters anschließen, die Landesregierung um einen erneuten Bericht zu ersuchen. Dies sei sinnvoll.

Für den Abschluss der Erstdatenerfassung ergäben sich gemäß dem vorliegenden Bericht der Landesregierung aus heutiger Sicht Kosten in Höhe von rund 46 Millionen €. Der Rechnungshof sehe durchaus Potenzial, um mit geringeren Kosten auszukommen. So bestünden Einsparmöglichkeiten in verschiedenen Bereichen. Das Justizministerium sei darüber informiert. Die Höhe der Kosten hänge davon ab, nach welchen Methoden die weitere Erfassung betrieben werde. Das Justizministerium beziffere die Kosten pro digitalisiertes Grundbuch auf 20 €. Nach Ansicht des Rechnungshofs sei erheblich weniger notwendig. Das Justizministerium sollte die Wirtschaftlichkeitspotenziale auf jeden Fall nutzen.

Der Landtag sollte die Kostenentwicklung beobachten. Dies werde über einen erneuten Bericht sicher ermöglicht. Abgesehen davon befasse sich der Rechnungshof zu gegebener Zeit vielleicht noch einmal mit den Kosten der Digitalisierung der Grundbücher und den finanziellen Anreizen für die Kommunen. Im Übrigen habe der Rechnungshof solche Anreize gefordert, damit die elektronische Erfassung beschleunigt werde. Nach der gegenwärtigen Konzeption allerdings lägen die Kosten pro digitalisiertes Grundbuch nicht bei 6, sondern effektiv bei 18 € und somit nahe an den vom Justizministerium genannten 20 €.

Nach Auffassung des Rechnungshofs müsste sich das unterschiedliche Verhalten der badischen Gemeinden in Bezug auf die Digitalisierung auch finanziell auswirken. Diejenigen Gemeinden, die Grundbücher elektronisch erfasst hätten und weiterhin Grundbücher digitalisierten, sollten dafür in der Tat eine „Entlohnung“ erhalten, während diejenigen, die in dieser Hinsicht nicht tätig seien, über eine angemessene Kürzung der Pauschale für die Kommunen zu den dann auf das Land verlagerten Kosten einen entsprechenden Beitrag leisten würden. Dies läge im Sinne einer gerechten Behandlung und wäre ein sinnvoller Anreiz für diejenigen, die aktiv seien. Das Justizministerium sollte über eine entsprechende Regelung nachdenken.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP legte dar, die Zahl der Grundbuchämter in Baden-Württemberg sei größer als im übrigen Deutschland zusammen. Auch aus diesem Grund sei es als notwendig erachtet worden, die Grundbücher zu digitalisieren und vor allem die Grundbuchamtsstruktur zu reformieren. Insbesondere der Rechnungshof habe mehrfach eine Neuorganisation des Grundbuchwesens gefordert.

Gemäß einer inzwischen erfolgten Einigung sollten die Grundbuchämter auf elf Amtsgerichtsstandorte konzentriert werden. Der damit verbundene Prozess stelle für die betroffenen Bediensteten und das Justizministerium eine riesige Herausforderung dar. Nach seiner Überzeugung hätten die Grundbuchamtsreform und die Digitalisierung der Grundbücher nach deren Abschluss vor allem für die Bürger positive Auswirkungen. Für die Notare und die Bürger beschleunige und verbessere sich der Zugang zum Grundbuchamt.

Das Justizministerium prüfe derzeit, ob sich durch eine Fremdvergabe der Erstdatenerfassung gegenüber einer Eigenerfassung Kosten einsparen ließen. Er erinnere diejenigen, die dies kritisierten, an Themen wie Mindestlohn. In

diesem Zusammenhang könne auch über eine Vergabe ins Ausland nachgedacht werden.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bleibe nichts anderes übrig, als das Notariatswesen in der vorgesehenen Form zu reformieren. So habe der Europäische Gerichtshof entschieden, dass die verbeamteten Notare in Baden-Württemberg insbesondere bei Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten keine Gebühren verlangen dürften. Während in Baden-Württemberg also freiberuflich tätige Notare Gebühren erheben dürften, sei dies den verbeamteten Notaren nicht erlaubt. Da diese Zweiteilung kein tragbarer Zustand sei, müsse das Notariat so reformiert werden, wie es im übrigen Teil Deutschlands schon bestehe.

Ein Abgeordneter der SPD erwähnte, der Vertreter des Rechnungshofs habe die vom Justizministerium genannten Kosten von 20 € pro digitalisiertes Grundbuch als zu hoch erachtet. Er fragte, welche Kosten der Rechnungshof veranschlagen würde.

Der Vertreter des Rechnungshofs antwortete, nach Ansicht des Rechnungshofs könnten sich, insbesondere bei Grundbüchern in Loseblattform, im Durchschnitt Kosten von 10 € je noch zu digitalisierendem Grundbuch ergeben. Es sei vorgesehen, die Grundbücher auch in Erfassungszentren zu digitalisieren. Bei entsprechender Routine und einer Professionalisierung der Arbeitsabläufe dürften dort auch die Erfassungskosten sinken. Die vom Justizministerium genannten 20 € beruhten stark darauf, dass es von der Digitalisierung sogenannter Folianten ausgehe. Es sei schwierig, diese zu erfassen und freizugeben. In Baden handle es sich allerdings in 90 % der Fälle um Loseblattgrundbücher, die erheblich einfacher und kostengünstiger digitalisiert werden könnten. Auch rechne das Ministerium bei einer Fremdvergabe sicher mit entsprechenden Rationalisierungseffekten.

Ein Vertreter des Justizministeriums teilte mit, die Gebühreneinnahmen aus dem elektronischen Grundbuchabrufverfahren hätten sich von 763.363 € im Jahr 2008 auf 998.644 € im Jahr 2009 erhöht. In der Tat sei dies noch relativ wenig, doch müsse berücksichtigt werden, dass in Baden-Württemberg viele der Abfragenden, vor allem die verbeamteten Notare, gegenwärtig gebührenbefreit seien. Nach der Umsetzung der Notariatsreform jedoch übten die Notare ihr Amt freiberuflich aus und müssten pro Abfrage 8 € zahlen. Insofern werde sich die Situation erheblich ändern.

Das Ministerium sei intern dabei, zu einer Reduzierung der Kosten pro digitalisiertes Grundbuch zu gelangen. Doch halte er die vom Rechnungshof angeführten 10 € für nicht realistisch. Er wäre dem Rechnungshof dankbar, wenn er dem Ministerium konkrete Tipps geben könnte, wie sich die Stückkosten von 20 auf 10 € verringern ließen.

Nach Ansicht des Ministeriums werde es – auch mit den Erfassungszentren – bei den 20 € bleiben. Dieser Betrag erscheine sogar relativ ambitioniert, da hierbei die angesprochenen Folianten im Grunde noch nicht oder nur pauschal berücksichtigt seien. Je näher der Abschluss der Erstdatenerfassung rücke, desto größer werde der Umfang der Restbestände, die bisher niemand habe angehen wollen und die schließlich auch noch zu erfassen seien. Wie lange dazu benötigt werde, sei noch nicht bekannt.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Berichterstatters einstimmig zu.

09. 04. 2010

Karl Klein